

GEBÜHRENSATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Strande

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und des § 29 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. August 1997/15. November 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten werden Gebühren erhoben, soweit nicht gem. § 29 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes Gebührenfreiheit besteht.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner sind die Auftraggeber und die Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird. Schuldner der Gebühr ist ferner, wer die Feuerwehr mißbräuchlich alarmiert. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist der Täter Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht auch, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und dies nicht von ihr zu vertreten ist.

§ 3

Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Gebührensätzen des § 4 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Hälfte der Stundengebühr erhoben.

§ 4

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Gebühren für die Gestellung von Personal
je Person | 30,10 EUR/Std. |
| (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen (ohne Personal) | |
| a) Löschgruppenfahrzeug über 7,5 t | 107,30 EUR/Std. |
| b) TSF bis 7,5 t | 46,00 EUR/Std. |
| (3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem
Kraftantrieb (ohne Personal) | |
| a) Tragkraftspritze TS 8/8 | 30,60 EUR/Std. |
| b) Motorkettensäge | 23,00 EUR/Std. |
| (4) Gebühren für sonstige Geräte, Armaturen usw. | |
| a) Atemschutzgerät | 30,60 EUR/Std. |
| b) sonstige Kleingeräte, Armaturen und
Ausrüstungsgegenstände pauschal | 9,20 EUR/Std. |
| (5) Für Fahrzeuge und Geräte, die in den Absätzen 2 bis 4 nicht aufgeführt sind,
wird die Gebühr für ein vergleichbares Fahrzeug oder Gerät berechnet. | |

§ 5

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung des gebührenpflichtigen Einsatzes oder der gebührenpflichtigen Gestellung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.
- (2) Die gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehren können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.

§ 6

In begründeten Fällen kann die Gebühr gem. § 4 ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6a

Datenverarbeitung

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 08.08.1997
18.12.2001

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister